

prüfen, und so läßt sich bei Petrus Crassus, Wido von Osnabrück und im Liber de unitate eine über Gregors Formulierungen und Zitate hinausgreifende Benutzung Cassiodors, beim Kardinal Beno eine Kenntnis der ambrosianischen Leichenrede auf Theodosius¹⁵³), in der nächsten Generation bei Gregor von Farfa auch eine Bekanntschaft mit der Ambrosius-Vita des Paulinus¹⁵⁴) beobachten. Wirkt sich dies hier stets im Sinne einer Modifizierung der gregorianischen Thesen aus, so blieb diese Arbeitsweise doch keineswegs auf das königliche Lager beschränkt. Im interessierenden Zusammenhang ist zu erwähnen, daß etwa das bei Gregor selber noch nicht herangezogene Vorbild der ‚Kirchenbuße‘ des Philippus Arabs von seiner Partei schon bald der Lektüre des Rufinus entnommen und dann in der Polemik gerne verwandt wurde¹⁵⁵).

Sicherlich wird man sich dabei vor Übertreibungen hüten müssen; so mag die Zurückweisung des Begriffs ‚Exkommunikation‘ im Zusammenhang mit dem Mailänder Geschehen von 390 bei Wido von Osnabrück¹⁵⁶) wohl mehr einer (vor der Praxis des 11. Jahrhunderts) glücklichen Intuition als der nachweislichen Cassiodor-Lektüre zuzuschreiben sein. Wie rudimentär freilich hier wie anderwärts ein derartiges Quellenstudium auch erscheinen und wie sehr es von der jeweiligen Parteileidenschaft des Augenblicks bestimmt gewesen sein mag, es ist doch nicht zu übersehen,

¹⁵³) Die oben Anm. 12 nachgewiesene Anspielung auf die Ereignisse von 390 begegnet im Zuge eines ausführlichen Zitats aus De obitu Theodosii in den Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum III 5, ed. K. Francke, MGH Libelli de lite 2, 387, bevor die Mailänder Kaiserbuße dann ausführlich in Gesta III 6, ebd. S. 389, gewürdigt wird.

¹⁵⁴) Orthodoxa defensio imperialis c. 8: ... *copiam illi ingrediendi ecclesiam denegavit*, MGH Libelli de lite 2, 540, gibt offensichtlich die oben S. 341 zitierte Formulierung des Paulinus wieder.

¹⁵⁵) Zuerst etwa gleichzeitig bei Bernhard von Konstanz, Liber canonum, MGH Libelli de lite 1, 497 und Deusededit, Collectio canonum IV c. 275, ed. Wolf v. Glanvell (wie Anm. 142) S. 546 f., beide unabhängig aus Rufinus (vgl. oben Anm. 18), später bes. bei Hugo von Flavigny, Chron. l. II (MGH SS 8, 438, angeschlossen an die Gelasius-Stelle aus JK 664, vgl. oben Anm. 49) sowie bei Otto von Freising (vgl. unten Anm. 158).

¹⁵⁶) Liber de controversia: *Quia nec Ambrosius Theodosium, licet tot milium homicidiorum reum, sententia furoris et fastu dominationis excommunicare presumpsit nec quemlibet suorum fidelium ab eius servitio aut communione suspendit nec ab iuramento, quod ei fecerant, absoluit nec ipsum imperio aut vita privare molitus fuit*, MGH Libelli de lite 1, 468. Leider erlaubt es der trümmerhafte Zustand der Überlieferung nicht, Widos etwaigen weiteren Gedankengängen an dieser Stelle zu folgen. Vgl. hierzu auch Augustin Fliche, La réforme grégorienne 3 (1937) S. 178, der die Bedeutung dieser Äußerung freilich zu gering einschätzen dürfte.